



Seite 1 von 1

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)  
Schloßplatz 9 - 26603 Aurich

**Antragsteller/in**

Name; Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

**Antragsdaten**

Fördermaßnahme (von BAV auszufüllen)

Förderbereich (von BAV auszufüllen)

Förderrichtlinie Städtische Logistik

easy-Online-Kennung

**Erklärung der/des Antragstellerin/s zum Antrag mit der easy-Online-Kennung auf Gewährung einer Zuwendung.**

Zu meinem/unserem Antrag erkläre/n ich/wir:

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.

Ich/Wir habe/n davon Kenntnis genommen, dass die in der Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Ihnen alle Änderungen der aufgeführten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben.

Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Folgende erläuternden Anlagen habe/n ich/wir erhalten:

- Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen
- Auszug aus dem Strafgesetzbuch - § 264 Subventionsbetrug
- Auszug aus dem Subventionsgesetz - §§ 3 - 5

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r)

Name(n), Vorname(n)

## **Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen zum Förderprogramm „Städtische Logistik“**

Gemäß § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG)<sup>1</sup> bezeichnet die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) als für die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung der städtischen Logistik im Zusammenhang mit dem ersten Förderaufruf zu dieser Richtlinie zuständige Bewilligungsbehörde folgende Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften (VV) Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO):

Falsche Angaben in Bezug auf subventionserhebliche Tatsachen können gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>2</sup> strafrechtliche Konsequenzen für Antragsteller und Zuwendungsempfänger haben. Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, zu denen in Ihrem Förderantrag, in Zwischen- oder Verwendungsnachweisen konkrete Angaben enthalten sein müssen:

### **1. Alle Tatsachen, die für die Gewährung der beantragten Zuwendung erheblich sind. Hierunter fallen:**

#### **a. Tatsächliche Angaben in Bezug auf**

- die Höhe der beantragten Fördersumme;
- die Höhe der dargestellten Gesamtkosten/Gesamtausgaben;
- die Materialkosten (Art und Menge);
- den beantragten Förderzeitraum;
- die Benennung von Bevollmächtigten;
- Angaben zum Finanzierungsplan;
- die Frage, ob das Vorhaben bereits begonnen wurde.

#### **b. Vorhabensspezifisch gemachte Angaben zum Zuwendungszweck in Bezug auf**

- tatsächlich realisierte/zu realisierende Vorhaben;
- die zu erwartenden und tatsächlich eingetretenen positiven Effekte der Maßnahmen;
- Existenz, Identität, und Umsetzung der geförderten Maßnahmen;
- den Zeitpunkt der längerfristigen oder endgültigen Außerbetriebsetzung einer im Sinne der Richtlinie geförderten Maßnahme;
- die Erfüllung der im Bescheid gemachten Auflagen sowie der Auflagen aus den für Sie geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-P bzw. ANBest-Gk), davon insbesondere hinsichtlich
- sonstige Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist;
- Tatsachen zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung, die für Weitergewährung, Inanspruchnahme, Belassen oder

<sup>1</sup> Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037), verkündet als Art. 2 Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli. 1976 (BGBl. I S. 2034).

<sup>2</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2017/1371 vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844).

Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind. Hierunter fallen alle Tatsachen, die der BAV bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst seiner Anlagen mitzuteilen sind oder für deren Vorliegen der Antragsteller Erklärungen abzugeben hat, einschließlich entsprechende Belege und Rechnungen;

- das Vorliegen einer anderweitigen staatlichen Förderung hinsichtlich der Finanzierung der im Antrag erwähnten Maßnahmen.

c. Antragstellerbezogene Angaben in Bezug auf
---

- die Eigenschaft des Antragstellers einer Gebietskörperschaft;
- den Namen des Zahlungsempfängers;
- die Bankverbindung des Zahlungsempfängers;
- die ausführende Stelle;
- Angabe, ob und wenn ja, dass hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen Dritter der/die Antragsteller(in) für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
  - nicht,
  - teilweise oder
  - vollständig berechtigt ist;
- die Mitteilung, dass Umsatzsteuer in den Einzelpositionen der Gesamtvorkalkulation
  - nicht oder
  - nur anteilig veranschlagt ist;
- die Bestätigung, dass die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Eigenmittel selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vorhabens (z. B. Eigenmittel, die für alle anderen aus öffentlichen Haushalten geförderten Vorhaben aufzubringen sind).
- die Bestätigung, dass die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten von Beschäftigten des/der Antragstellers/in oder sonstigen natürlichen Personen vom Antragsteller erhoben und weitergegeben werden durften und dass diese Person(en) entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert wurde(n);
- ggf. vorausgegangene Zuwendungen aus dem Geschäftsbereich des BMVI, insbesondere zu der Frage, ob
  - diese Vorhaben ordnungsgemäß abgewickelt und entsprechende Verwendungsnachweise erbracht wurden sowie
  - der Verwertungspflicht Folge geleistet wurde;
- das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, eine unrechtmäßige Beihilfe zurückzuzahlen.

d. Angaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung
---

Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die der BAV bei und nach der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen

und der für Sie geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-Gk) mitzuteilen sind. Dazu gehören tatsächliche Angaben

- in Zwischenberichten, Schlussberichten, Veröffentlichungen, Halbjahresberichten,
- in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen,
- in Listen bezüglich Auftragsvergaben,
- bzgl. der Aufschlüsselung einzelner Vorkalkulations- bzw. Finanzierungsplanpositionen,
- in Beleglisten, Belegen, Schlussrechnungen, Schlussniederschriften und Inventarisierungslisten,
- in Änderungsanträgen, Aufstockungsanträgen,
- zur Weitergabe von Informationen und Vorhabenergebnissen,
- in Zahlungsanforderungen, Mittelabrufen und Kostennachweisen,
- bzgl. der Ermäßigung der Gesamtkosten oder Änderungen der Finanzierungsanteile,
- zu den Verwendungszweck betreffende Änderungen bzw. Abweichungen,
- zur Zielerreichung durch Dritte und zur Unmöglichkeit der Erreichung des Verwendungszweckes,
- zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (im Zwischen- und im Verwendungsnachweis),
- im Zwischen- und im Verwendungsnachweis zur Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes,
- zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen,
- zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sowie
- zur Durchführung eines Vergabeverfahrens.

## **2. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Dies ist anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen der Zuwendung in einer dem Verwendungszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden (vgl. § 4 SubvG).

## **3. Nachträgliche Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen**

Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Verwendungszweck oder den Verwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die BAV dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

## 4. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

### „§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren

eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,

3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder

4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,

2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder

3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

- a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
  - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.  
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
- 1. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
  - 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.“

## **5. Auszug aus dem Subventionsgesetz**

### **„§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen**

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

### **§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

### **§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen**

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.“